

Information über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufsHZVO)

In Baden-Württemberg ist der Zugang zu einem Studium an Hochschulen oder Berufsakademien aufgrund beruflicher Vorbildung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung möglich. Im Folgenden sind Fragen rund um den „Hochschulzugang für Berufstätige“ aufgelistet, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg häufig gestellt werden. Anhand dieses Fragenkatalogs wird insbesondere über die Zugangsvoraussetzungen, eventuell erforderliche Eignungsprüfungen sowie Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen informiert.

Inhaltsübersicht

Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung	Abschnitt I
Zugangsvoraussetzungen	Fragen 1-5
Erteilung der Studienberechtigung	Fragen 6-8
Fristen	Frage 7
Bewerbung um Studienplatz	Frage 9-10
Hochschulzugang mit Eignungsprüfung	Abschnitt II
Voraussetzungen	Frage 1
Fristen	Frage 4
Prüfungsinhalt	Frage 5
Sonderregelung, Schulischer Weg des Hochschulzugangs	Abschnitt III
Regelungen für einzelne Berufsgruppen	Frage 1
Schulische Hochschulzugangsberechtigung	Frage 2
Auskünfte und Antragsunterlagen	Abschnitt IV
Verweise auf weitere Informationsquellen	

I. Hochschulzugang für Berufstätige ohne Eignungsprüfung (LHG/BerufsHZVO)

1. Welches sind die Zugangsvoraussetzungen?

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Hauptwohnung und berufliche Tätigkeit seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland,
2. mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung,
3. erfolgreicher Abschluss einer Meisterprüfung, einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder einer Fachschule nach § 14 Schulgesetz für Baden-Württemberg; einer Fachschule steht eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt, gleich (Erläuterungen s. Frage 3),
4. mindestens vierjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf,
5. schriftlicher Nachweis der Hochschule oder Berufsakademie über die Teilnahme an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung (Erläuterungen s. Frage 5),

und

6. fachliche Entsprechung von beruflicher Aus- und Fortbildung und gewähltem Studiengang (Erläuterungen s. Frage 2).

2. Wann liegt eine fachliche Entsprechung von Aus- und Fortbildung und gewähltem Studiengang vor?

Die Hochschulen und Berufsakademien entscheiden aufgrund ihrer Fachnähe und Fachkompetenz und stellen die fachliche Entsprechung fest, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (s. Frage 1 Nr. 1 bis 5) vorliegen und die wesentlichen Inhalte der beruflichen Aus- und Fortbildung eine Fortführung im angestrebten Studiengang erfahren.

3. Welche Vorbildungen werden als berufliche Fortbildung beim Hochschulzugang für Berufstätige anerkannt?

- Meisterprüfungen in einem Handwerk nach der Handwerksordnung (HwO).
- Meisterprüfungen nach den Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG wie die Prüfung zum Industriemeister, Meisterprüfungen in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft.
- Eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung aufgrund der Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes, den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG oder der Handwerksordnung, z.B. Fachwirt/Fachwirtin (IHK), wie Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt, Industriefachwirt, Fachkaufleute oder Ope-

rative und Strategische IT-Professionals sowie Betriebswirte (IHK).

- Abschluss einer Fachschule nach § 14 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG BW), Näheres dazu unter http://www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/vollzeitschulen/fachschulen/fachschule.pdf
- Der Fortbildungsabschluss an einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule, soweit sie eine der Fachschule nach § 14 SchulG BW gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.
- Der erfolgreiche Fortbildungsabschluss an einer freien Bildungseinrichtung, die eine der Fachschule nach § 14 SchulG BW gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt, d.h. auf der Berufsausbildung aufbaut, in der Regel staatlich geregelt oder staatlich anerkannt ist und hinsichtlich Umfang und Tiefe der Fachschulfortbildung gleichwertig ist, wie z.B. die Fortbildungen auf Grund der Weiterbildungsverordnungen nach § 19 Landespflegegesetz Baden-Württemberg.

4. Wird die Dauer der Berufsausbildung als Zeit der Berufstätigkeit anerkannt?

Berufsausbildungszeiten werden nicht auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet.

5. Was ist unter der Voraussetzung „studienfachliche Beratung“ zu verstehen?

Studieninteressierte Berufstätige, die eine berufliche Aus- und Fortbildung sowie eine vierjährige Berufserfahrung vorweisen können, sind von den Hochschulen und Berufsakademien umfassend über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums zu informieren. Dabei sollen auch die Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Studium aufgezeigt werden.

6. Wer erteilt die Studienberechtigung?

Die Hochschulen oder Berufsakademien. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang.
- Entscheidung, ob der angestrebte Studiengang der beruflichen Aus- und Fortbildung des Bewerbers fachlich entspricht.
- Feststellung der maßgeblichen Durchschnittsnote für das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, falls das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma ausweist.
- Erteilung einer Studienberechtigung.

7. Sind für den Antrag auf Erteilung einer Studienberechtigung Fristen zu beachten?

Ja, folgende Fristen sind unbedingt zu beachten:

- Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge:
1. Juni für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester,
1. Dezember für eine Bewerbung zum folgenden Sommersemester.

- Für ZVS-Studiengänge Biologie, Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie: 15. April für das folgende Wintersemester, wenn die unter Frage 1 genannten Voraussetzungen (Nr. 1-4) bereits vor dem 16. Januar vorgelegen haben, 15. Oktober für das folgende Sommersemester, wenn die unter Frage 1 genannten Voraussetzungen (Nr. 1-4) bereits vor dem 16. Juli vorgelegen haben.

8. Wird die Feststellung der fachlichen Entsprechung oder eine bereits ausgestellte Studienberechtigung von anderen Hochschulen oder Berufsakademien anerkannt?

Ja, baden-württembergische Hochschulen oder Berufsakademien erkennen die Feststellung der fachlichen Entsprechung und eine ausgestellte Studienberechtigung gegenseitig an, vorausgesetzt es handelt sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt.

9. An welchen Hochschulen/Berufsakademien ist ein Studium ohne Abitur möglich?

An allen baden-württembergischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Auch in ZVS-Studiengängen ermöglicht die in Baden-Württemberg erworbene Studienberechtigung nur ein Studium an einer baden-württembergischen Universität.

10. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Die erteilte Studienberechtigung gilt als Hochschulzugangsberechtigung für das Studium in einem bestimmten Studiengang. Damit kann sich der Berufstätige um einen entsprechenden Studienplatz an der Hochschule bewerben und in zulassungsbeschränkten Studiengängen am Verfahren für die Vergabe der Studienplätze teilnehmen (Auswahlverfahren, ggf. Eignungsfeststellungsverfahren). Bewerbungen für ZVS-Studiengänge müssen über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erfolgen. Die Fristen und Vorschriften für die Teilnahme am Vergabeverfahren sind zu beachten.

II. Hochschulzugang für Berufstätige mit Eignungsprüfung (LHG/BerufsHZVO)

1. Besteht die Möglichkeit eines Studiums auch in einem Studiengang, dessen inhaltliche Ausrichtung nicht der jeweiligen beruflichen Vorbildung entspricht?

Ja. Wer die Voraussetzungen des Hochschulzugangs erfüllt (vgl. Abschnitt I, Frage 1 Nr. 1 bis 5), jedoch ein Fach studieren möchte, das nicht der nachgewiesenen beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entspricht, kann eine entsprechende Studienberechtigung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben.

2. Wer führt die Eignungsprüfung durch?

Die Hochschulen und Berufsakademien.

3. Wann findet die Eignungsprüfung statt?

Eignungsprüfungen werden einmal jährlich durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung geben die Hochschulen und Berufsakademien bekannt.

4. Welche Frist ist beim Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu beachten?

Anmeldefrist ist der 1. Februar eines Jahres. Anträge auf Zulassung müssen bis zu diesem Termin bei der Hochschule/Berufsakademie eingegangen sein.

5. Wie ist die Eignungsprüfung ausgestaltet?

- Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Aufsichtsarbeiten über jeweils 120 Minuten in den Fächern Deutsch (Aufsatz) und Englisch (Übersetzung und Textverständnisaufgaben) sowie einer fachspezifischen Aufsichtsarbeit (studiengangrelevante Kenntnisse z.B. in Mathematik).
- Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Möglicher Prüfungsstoff sind Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten.

6. Kann eine nicht bestandene Eignungsprüfung wiederholt werden?

Ja, eine einmalige Wiederholung, frühestens im folgenden Jahr, ist möglich.

7. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird von der Hochschule oder Berufsakademie eine Studienberechtigung für den beantragten Studiengang für die Bewerbung um einen Studienplatz ausgestellt. Die Studienberechtigung gilt unbefristet. Näheres zur Bewerbung vgl. Abschnitt I Frage 10.

9. Kann die Eignungsprüfung in Ausnahmefällen abgelegt werden, wenn eine der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den Hochschulzugang nicht vorliegt?

In besonders begründeten Einzelfällen kann zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 2-4 LHG und § 89 Abs. 2 Nr. 2-4 LHG zugelassen werden, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit nachweisen kann. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheidet die Hochschule oder Berufsakademie.

III. Sonderregelungen, schulischer Weg des Hochschulzugangs

1. Bestehen Sonderregelungen beim Hochschulzugang für einzelne Berufsgruppen?

Ja, unabhängig von den bereits unter Abschnitt I. und II. beschriebenen Studienmöglichkeiten nach dem Landeshochschulgesetz ist der Zugang zu folgenden bestimmten Studiengängen über spezielle Eignungsprüfungen auch unter anderen Voraussetzungen möglich.

- Grund- und Hauptschulstudium an Pädagogischen Hochschulen.
- Künstlerisches Studium an Kunstakademien, Musikhochschulen oder einer Fachhochschule für Gestaltung (Begabtenprüfung).
- Sozialwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger, sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung.
- Pflegewissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Altenpfleger, Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger sowie Entbindungspfleger/Hebammen.

Voraussetzung ist in der Regel eine Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung. Die Eignungsprüfung bzw. Begabtenprüfung wird von der jeweiligen Hochschule durchgeführt. Nähere Informationen erteilen die Hochschulen.

2. Welche sonstigen Möglichkeiten gibt es für Berufstätige, eine Berechtigung für ein Studium zu erhalten?

Abgesehen von dem Hochschulzugang für Berufstätige gibt es über den „Zweiten Bildungsweg“ zahlreiche schulische Möglichkeiten, die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Hierüber informieren die zuständigen Regierungspräsidien, Abteilungen 7 Schule und Bildung, der Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.schule-in-bw.de und www.schule-bw.de.

IV. Informationen, Antragsunterlagen zum „Hochschulzugang für Berufstätige“

- Detaillierte Auskünfte sowie Antragsunterlagen über den Hochschulzugang Berufstätiger sind bei den zuständigen Hochschulen/Berufsakademien zu erhalten.
- Anschriften der Hochschulen und Berufsakademien sind den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen und Berufsakademien, der Homepage des Wissenschaftsministeriums unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de sowie dem aktuellen Kursbuch „Studium, Ausbildung und Beruf“ unter www.studieninformation.de zu entnehmen.
- Umfassende Informationen über das Studienplatzangebot in Baden-Württemberg können dem aktuellen Kursbuch „Studium, Ausbildung und Beruf“ unter www.studieninformation.de entnommen werden. Über das Studienangebot in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen informiert die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unter www.zvs.de.
- Allgemeine Informationen über den Hochschulzugang Berufstätiger sind den Rechtsgrundlagen, §§ 59 und 89 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, geändert durch das Gesetz zur Änderung des LHG vom 1. Dezember 2005, sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (BerufsHZVO) vom 20. April 2006 zu entnehmen. Diese Rechtsnormen können über die Homepage des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/rechtsvorschriften/studium-2/> abgerufen werden.